

Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 30. Januar 2019

Aufgrund von § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85ff.), hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 30. Januar 2019 die folgende Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung beschlossen.

§ 1 Zugehörigkeit

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. als hauptamtliche Mitglieder
 - a) die Rektorin oder der Rektor
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler
2. als nebenamtliche Mitglieder
 - a) die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium
 - b) die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung, Transfer und Internationales

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten in der oben genannten Reihenfolge die Rektorin oder den Rektor. Als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Beschäftigten, der Ausübung des Hausrechts und der Rechtsaufsicht wird die Rektorin oder der Rektor von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Sind in den vorgenannten Fällen Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler verhindert, gilt die weitere Stellvertretungsregelung nach Satz 1.

Die Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten einander gegenseitig. Hilfsweise werden sie durch die Rektorin oder den Rektor vertreten.

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird durch ein vom Rektorat bestimmtes Mitglied bzw. durch eine vom Rektorat bestimmte Angehörige oder einen vom Rektorat bestimmten Angehörigen der Hochschule vertreten.

§ 2 Sitzungen

Die Sitzungen des Rektorats finden in der Regel jeweils einmal in der Woche statt, soweit nicht die Rektorin oder der Rektor etwas anderes bestimmt. Jedes Rektoratsmitglied teilt spätestens zwei Tage vor der Sitzung dem Sekretariat der Rektorin oder des Rektors mit, welche Tagesordnungspunkte zu behandeln sind.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder wenn mindestens zwei Mitglieder – darunter die Rektorin oder der Rektor – anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Rektorat kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (auch per E-Mail) beschließen. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Dabei ist anzugeben, wer für die Durchführung verantwortlich ist. Wird ein Rektoratsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich überstimmt, kann dieses verlangen, dass die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung erneut behandelt wird. Der Beschluss wird dann solange ausgesetzt. In der nächsten Sitzung wird endgültig beschlossen.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder des Rektorats vertreten ihre Geschäftsbereiche im Rahmen von § 16 Abs. 2 LHG eigenständig. Wichtige Maßnahmen sind in den Rektoratssitzungen zu berichten. Sitzungen des Senats und Vorschläge für die Sitzungen des Hochschulrates werden gemeinsam vorbereitet.

Alle Mitglieder des Rektorats berichten kontinuierlich über ihre Geschäftsbereiche. Sie verantworten die einschlägigen Teile im Rechenschaftsbericht. Die Rektorin oder der Rektor verantwortet den Rechenschaftsbericht insgesamt.

(2) Im Einzelnen ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig:

1. Die Rektorin oder der Rektor
 - für die Vertretung der Hochschule; die Außenvertretung kann durch die Rektorin oder den Rektor an die anderen Rektorsratsmitglieder delegiert werden,
 - für alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit,
 - für die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW),
 - für das Zentrum für Digitalisierung (ZeDi).

2. Die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium
 - für alle Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen, soweit sie nicht Angelegenheiten der Fakultät sind.

Der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium arbeiten das Studierendensekretariat sowie das Zentrale Prüfungsamt zu. Dem Prorektorat Lehre ist darüber hinaus die Studienberatung zugeordnet.

3. Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung, Transfer und Internationales
 - für alle Angelegenheiten der Forschung,
 - für die Leitung der Forschungskommission,
 - für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - für Transferaktivitäten,
 - für Internationales.

Der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung arbeitet das Servicezentrum Forschung zu.

4. Die Kanzlerin oder der Kanzler
 - für alle Angelegenheiten zu Haushalt und Finanzen,
 - für die Leitung der Hochschulverwaltung einschließlich der Dienstaufsicht über deren Bedienstete,
 - für die Bibliothek,
 - für das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT).

(3) Besteht zwischen den Mitgliedern des Rektorates eine Meinungsverschiedenheit über die Zuord-

nung einer Angelegenheit zu einem der genannten Geschäftsbereiche, ist ein Beschluss für die Zuständigkeit herbeizuführen. Bis dahin entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Zuständigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29. Januar 2018 außer Kraft.

Weingarten, 30. Januar 2019

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)